

Da Seine Königl. Majestät unser allergnädigster Herr  
allerhöchst Selbst misfällig in Erfahrung gebracht, daß  
Sich verschiedene fremde Bänder von Seil Tänzern,  
Luft Springern, ingleichen Anders dergleichen Volk  
mit fremden Thieren im Lande herumtreiben, mithin  
per Res: dem: vom 8. dieses allergnädigst zu verordnen  
gerühet haben, daß außer den privilegierten öffentlichen,  
Schauspielen ohne Seine Königl. Majestät Vorwissen  
keine neue und fremde Spectacles, Seil Tänzle und  
Luft Springe, und dergleichen Zeug irgendwo weiter  
aufgeführt, noch anders Volk mit fremden Thieren  
und Kunst Stücken, weiter zugelassen werden,  
und daß, wann solches Volk sich an einem Ort  
etwa einfindet, die Obrigkeit nicht gestattet  
Soll, daß Sie herumgehen, und von den Pöcken  
etwas Leber lassen Sollen, mithin de fern Sich  
dergleichen Gesindel in hiesiger Provinz aufhalten  
möge, ihnen das Handwerk so fort geteget, und  
weiter nicht gestattet werden Soll, damit, wann  
Sie nichts verdienen können, von Selbst wieder  
weggehen.

Als wird Solcher allerhöchste Königl. Verordnung  
dem Schultzeis Popmanns und deren Regierung  
zu Adersicht zu ihres allergehorsamsten Achtung  
Siedurch Bekant gemacht. Geldern den 17. Merz 1777.  
1777.  
auf Landes Dominio. Collegium des Hertths Geldern.

Wm  
J. W. Mey Heinrich Wankel Stell

Be. dem Schultzeis und Regierers  
Zu Adersicht